

durchgeschriebene Fassung

Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) der Stadt Römhild für die Ortsteile Bedheim, Eicha, Gleichamberg, Gleicherwiesen, Hindfeld, Milz, Römhild, Roth, Simmershausen und Zeilfeld sowie für den Ortsteil Linden der Gemeinde Straufhain vom 29.01.2015

Aufgrund der §§ 2, 10, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung vom 19.09.2000 GVBl. S. 301, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.03.2014 (GVBl. S. 82) erlässt die Stadt Römhild nachfolgende Satzung:

§ 1 Abgabenerhebung

Die Stadt Römhild erhebt nach Maßgabe dieser Satzung:

1. **Benutzungsgebühren** für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung (Grundgebühren, Einleitungsgebühren und Beseitigungsgebühren),
2. **Kosten für Grundstücksanschlüsse**, soweit sie nicht Teil der öffentlichen Entwässerungseinrichtung sind.

§ 2 Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung des Teils des Grundstückanschlusses, soweit dieser nicht nach § 1 Absatz 2 der Entwässerungssatzung (EWS) Bestandteil der öffentlichen Entwässerungsanlage ist, sind der Stadt Römhild in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. Der Erstattungsanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 3 Gebührenerhebung

Die Stadt Römhild erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und von angeschlossenen Grundstücken Einleitungsgebühren bzw. von nicht anschließbaren aber entsorgten Grundstücken Beseitigungsgebühren sowie von Grundstücken, die nach § 9 Abs. 2 EWS mit einer Grundstückskläranlage zu versehen sind, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren.

§ 4 Grundgebühren

- (1) Die Grundgebühr wird bei angeschlossenen Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (bisherige Zählergröße: Q_n ; neue Zählergröße: Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss (Q_3)

bis 10 m ³ /h	96,00 €/Jahr
bis 16 m ³ /h	153,60 €/Jahr
bis 40 m ³ /h	384,00 €/Jahr
bis 63 m ³ /h	604,80 €/Jahr

- (2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

bis 6 m ³ Nutzraum	40,00 Euro/Jahr
bis 12 m ³ Nutzraum	80,00 Euro/Jahr
bis 24 m ³ Nutzraum	160,00 Euro/Jahr
bis 48 m ³ Nutzraum	320,00 Euro/Jahr

§ 5 Einleitungsgebühr

- (1) Die Einleitungsgebühr bei Volleinleitern wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der öffentlichen Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden.

Die Einleitungsgebühr für Volleinleiter beträgt **2,66 € / m³ Abwasser**.

- (2) Wird bei Grundstücken vor Einleitung der Abwässer in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung auf dem Grundstück verlangt (§ 3 EWS), beträgt die Einleitung bei Teileinleitern **2,03 € / m³ Abwasser**.

Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

- (3) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführten sowie zu Gebrauchszwecken anderen Anlagen oder Gewässern entnommenen Wassermengen, welche durch geeignete Messeinrichtungen zu

ermitteln sind, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen.

Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen durch einen geeichten Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen und ist auf Antrag nach Ablauf des Bemessungszeitraumes innerhalb von 2 Monaten bei der Stadt Römhild einzureichen. Vom Abzug sind Wassermengen bis 15 cbm jährlich ausgeschlossen.

Die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung zugeführten Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler des jeweiligen Wasserversorgers ermittelt. Sollte Wasser auf dem Grundstück zu Gebrauchszwecken aus einer Eigengewinnungsanlage oder dem Gewässer entnommen werden und als Abwasser in die öffentliche Entwässerungseinrichtung eingeleitet werden, sind diese Mengen durch gültig geeichte Wasserzähler, soweit erforderlich durch Abwassermesseinrichtungen, zu ermitteln und als eingeleitetes Abwasser zu berücksichtigen. Diese Messeinrichtungen sind auf Kosten der Grundstückseigentümer zu errichten, zu unterhalten und zu wechseln.

Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 12 m³/ Jahr als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt.

Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Stadt Römhild zu schätzen, wenn:

1. Ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. Der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. Sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht oder nicht richtig angibt.

§ 6

Beseitigungsgebühr

- (1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.
- (2) Die Beseitigungsgebühr beträgt **37,05 € / Kubikmeter (m³) Abwasser** (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.
- (3) Grundstückseigentümer, die sich der nach § 14 EWS festgelegten Beräumung der Grundstückskläranlage unbegründet verweigern oder die festgelegte Beräumung der Grundstückskläranlage verhindern, haben die zusätzlichen Kosten für die dann notwendige Anfahrt und Beräumung zu tragen.

§ 7 Gebührensuschläge

- (1) Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammabeseitigung Kosten verursachen, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von häuslichen Abwasser um mehr als 30 v. H. (Grenzwert) übersteigen, wird ein Zuschlag in Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises erhoben.
- (2) Absatz 1 gilt für Fäkalschlamm nur insoweit, als der Verschmutzungsgrad von Fäkalschlamm gewöhnlicher Zusammensetzung in einer Weise übertroffen wird, der den in Absatz 1 genannten Kosten entsprechende Kosten verursacht.

§ 8 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage.
- (2) Die Beseitigungsgebühr entsteht mit jeder Entnahme des Räumguts.
- (3) Die Grundgebührensuld für anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Die Stadt Römhild teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.
- (4) Die Grundgebührensuld für nicht anschließbare Grundstücke entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Tag der Inbetriebnahme des Nutzraums (Faulraum bzw. Sammelraum) folgt. Im Übrigen entsteht die Grundgebührensuld mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührensuld neu.

§ 9 Gebührensuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Soweit Abgabepflichtiger der Eigentümer oder Erbbauberechtigte eines Grundstücks ist und dieser nicht im Grundbuch eingetragen ist oder sonst die Eigentums- oder Berechtigungslage ungeklärt ist, so ist derjenige abgabepflichtig, der im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabepflicht der Besitzer des betroffenen Grundstücks ist. Bei einer Mehrheit von Besitzern ist jeder entsprechend der Höhe seines Anteils am Mitbesitz zur Abgabe verpflichtet.

§ 10
Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Einleitungsgebühr wird jährlich abgerechnet. Die Beseitigungsgebühr wird nach erfolgter Entnahme des Räumguts abgerechnet.

Die Grund-, Einleitungs- und Beseitigungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld (Einleitungsgebühr) sind zum 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und 15.12. eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Fünftels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Römhild die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 11
Pflichten der Gebührenschuldner

Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Römhild, die für die Höhe der Schuld maßgeblichen Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 12
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbandes (AZV) „Obere Milz“ vom 11.02.2003, sowie deren 1. Änderung vom 16.02.2009, die 2. Änderung vom 10.04.2012 und die 3. Änderung vom 13.06.2012 außer Kraft.

Römhild, den 29.01.2015

Stadt Römhild

gez. Köhler
Bürgermeister

DS

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung die Ausfertigung und die Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Römhild schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind die Verstöße unbeachtlich.

Version	Fassung vom	Beschluss-Nr.	veröffentlicht im Amtsblatt	Art der Änderung	Inkrafttreten
Original	29.01.2015	225 / 18 / 15	01 / 2015 vom 05.02.2015	-	01.01.2015
1. Änderung	20.06.2016	429 / 30 / 16	06 / 2016 vom 02.07..2016	§ 4 Abs. 1 + 2 § 5 Abs. 1 + 2 §6 Abs. 2	01.01.2016
2. Änderung	09.02.2024	383/42StR/2024	02/2024 02.03.2024	§ 4 Abs. 1 § 5 Abs. 1 u. 2 § 6 Abs. 2	01.01.2024